

MERKBLATT für die Vorlage relevanter Unterlagen betreffend Rechtsform

Referat Kunst, Kulturelles Erbe
und Volkskultur
Landhausgasse 7
8010 Graz

Die Rahmenrichtlinie für Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2018 bildet die rechtliche Grundlage für alle Förderungen, weil durch deren Hingabe finanzieller Mittel das Vermögen des Landes Steiermark geschmälert oder belastet wird.

Gemäß §§ 9 bzw. 14 der Rahmenrichtlinie für Förderungen des Landes Steiermark hat die Förderungsstelle einen Antrag inhaltlich und formal zu prüfen. Unter anderem müssen demnach vor allem bei juristischen Personen die in öffentlichen Büchern eingetragene Bezeichnung, Anschrift sowie der jeweilige Registercode (Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer etc.) angegeben werden.

BESONDERE HINWEISE

- Das Ansuchen ist nach den rechtlichen Bestimmungen (Statuten, Gesetzen) **von dem*der Zeichnungsberechtigten** zu unterfertigen und abzustempeln!
- Der*die Förderungswerber*in erklärt mit ihrem*seinem unterfertigten Ansuchen um Gewährung eines Förderungsbeitrages, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung über ihr*sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist!

GENERELLE BEKANNTGABE

- Bekanntgabe der **Steuernummer**;
- Bekanntgabe, ob eine **Vorsteuerabzugsberechtigung** vorliegt oder nicht;
- Name und Geburtsdatum des **Projektverantwortlichen**.

VEREINE

- 1) einen aktuellen **Vereinsregisterauszug** (ZVR-Zahl);
- 2) die **Vereinsstatuten** des Vereines;
- 3) **Bekanntgabe der laufenden Funktionsperiode** (aufrechten Vertretungsbefugnis) der organschaftlichen Vertreter*in und deren Namen (unter Vorlage des entsprechenden **Protokolls der Mitgliederversammlung** betreffend Wahl des Vorstandes für die aktuelle Funktionsperiode). In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass gemäß § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2008 der Verein alle seine organschaftlichen Vertreter*innen unter Angabe
 - ✓ ihrer statutengemäßen Funktion,
 - ✓ ihres Namens,
 - ✓ ihres Geburtsdatums,
 - ✓ ihres Geburtsorts und
 - ✓ ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie
 - ✓ des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis

jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben hat. Die Vereinsbehörden haben die unter § 16 Abs. 1 VerG erwähnten Vereinsdaten im Vereinsregister evident zu halten, wie auch den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und die statutenmäßige Dauer ihrer Funktionsperiode.

Des Weiteren hat der Verein auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen der Vereinsbehörde mitzuteilen (§ 14 Abs. 3 VerG).

PERSONEN- UND KAPITALGESELLSCHAFTEN (ZB.: ARGE, OG, KG, GESMBH, AG)

- 1) einen Ihnen möglichst aktuell vorliegenden **Firmenbuchauszug** (FN; mit historischen Daten);
- 2) den **Gesellschaftsvertrag** der Gesellschaft;
- 3) **Bekanntgabe der Vertretungsbefugnis** der Gesellschaft unter Bekanntgabe der Namen der organschaftlichen Vertreter*innen.

EINZELUNTERNEHMER (NATÜRLICHE PERSONEN)

- Bei Vorliegen der Vollkaufmannseigenschaft, somit eines protokollierten Unternehmens:
Übermittlung eines Firmenbuchauszuges;
- Bekanntgabe der **Steuernummer**;
- Bekanntgabe, ob eine **Vorsteuerabzugsberechtigung** vorliegt oder nicht.

INTERESSENGEMEINSCHAFTEN

- Name und Geburtsdatum des **vertretungsbefugten Organs** (die*der zu ungeteilter Hand Verantwortliche).

PRIVATSTIFTUNGEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

- einen Ihnen möglichst aktuell vorliegenden **Firmenbuchauszug** (FN; mit historischen Daten);
- die **Stiftungsurkunde**;
- **Bekanntgabe der laufenden Funktionsperiode** (aufrechten Vertretungsbefugnis) der organschaftlichen Vertreter und deren Namen (unter Vorlage des entsprechenden **Protokolls** betreffend Wahl des Stiftungsvorstandes für die aktuelle Funktionsperiode).

SCHULEN

- Bekanntgabe der **Schulnummer**;
- bei Bundes-, Haupt- oder Privatschulen: Name und Geburtsdatum des **Direktors** und des **Projektverantwortlichen**;
- bei Musikschulen (im Falle, dass eine Gemeinde als Träger auftritt, Bekanntgabe der Gemeindenummer sowie Name und Geburtsdatum des Projektverantwortlichen).

UNIVERSITÄTEN

- **Offizielle Bezeichnung** des Instituts;
- Name und Geburtsdatum der*des **Projektverantwortlichen**;
- Bekanntgabe der **Innenauftragsnummer**.

GEMEINDEN

- Bekanntgabe der **Gemeindenummer**;
- Bekanntgabe der **offiziellen Gemeindebezeichnung** (zB: Stadt-, Marktgemeinde);
- Name der*des **Bürgermeisters*in** und gegebenenfalls auch der*des Projektverantwortlichen

SONSTIGE RECHTSFORMEN ZB VERBÄNDE, GENOSSENSCHAFTEN

- Im Speziellen: Bekanntgabe der entsprechenden Rechtspersönlichkeit sowie Vorlage der erforderlichen rechtlich relevanten Unterlagen